

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1956	Berlin, den 29. Dezember 1956	Nr. 114
Tag	Inhalt	Seite
14.12.56	Verordnung über die Koordinierung der Arbeiten im Vermessungs- und Kartenwesen. — Koordinierungsverordnung —	1359
14.12.56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Koordinierung der Arbeiten im Vermessungs- und Kartenwesen. — Koordinierungsverordnung —	1360
14.12.56	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung	1363
10.12.56	Preisordnung Nr. 448/1. — Anordnung über die Preise für Schalterguß —	1364
13.12.56	Anordnung über die Gültigkeit von Bezugsberechtigungen für Braunkohlenbriketts für den Verkauf von Schlachtvieh	1366

**Verordnung  
über die Koordinierung der Arbeiten im  
Vermessungs- und Kartenwesen.  
— Koordinierungsverordnung —**

**Vom 14. Dezember 1956**

Zur Erreichung einer den volkswirtschaftlichen Belangen entsprechenden Planung der geodätischen, aerophotogrammetrischen, topographischen und kartographischen Arbeiten, einer einheitlichen Durchführung der Arbeiten, einer Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse und einer größeren Wirtschaftlichkeit wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Ministerium des Innern ist für die Koordinierung der geodätischen, aerophotogrammetrischen, topographischen und kartographischen Arbeiten verantwortlich und hat die Verwendbarkeit der vermessungstechnischen und kartographischen Erzeugnisse für die Zwecke der Landesvermessung oder den Gebrauch durch andere Planträger zu gewährleisten.

§ 2

(1) Die geplanten geodätischen, aerophotogrammetrischen, topographischen und selbständigen kartographischen Arbeiten sind dem Ministerium des Innern zur Koordinierung vorzulegen.

(2) Vermessungsarbeiten, die der Aufrechterhaltung der betriebstechnischen oder verkehrstechnischen Sicherheit von Anlagen und Bauwerken, der landwirtschaftlichen Nutzung sowie wissenschaftlich-technischen Forschungszwecken dienen, sind von der Koordinierung ausgenommen.

(3) Für Vermessungsarbeiten, die projektierenden und bauausführenden Stellen als Grundlage für die Schaffung von bautechnischen Projektierungsunterlagen dienen, sowie für markscheiderische Vermessungsarbeiten für Bergbaubetriebe kann das Ministerium des Innern Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 zulassen.

§ 3

(1) Nach erfolgter Koordinierung erteilt das Ministerium des Innern einen Koordinierungsbescheid.

(2) Der Koordinierungsbescheid kann bei der Erteilung oder nachträglich mit Auflagen verbunden werden.

(3) Mit dem Koordinierungsbescheid kann die Durchführung der geplanten Arbeiten versagt werden, wenn diese auf Grund bereits vorliegender Unterlagen, Karten oder Pläne nicht erforderlich sind.

(4) Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Ministerium des Innern einen Koordinierungsbescheid erteilt hat.

(5) Der Koordinierungsbescheid kann widerrufen werden, wenn die Durchführung der Arbeiten entgegen dem Koordinierungsbescheid erfolgt.

§ 4

(1) Topographische Karten und Luftbilder werden nur vom Ministerium des Innern hergestellt und herausgegeben.

(2) Selbständige kartographische Erzeugnisse dürfen nur von den Organen der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen oder von den durch eine Lizenz des Ministeriums des Innern berechtigten Bürgern oder juristischen Personen hergestellt, vervielfältigt oder herausgegeben werden.

(3) Für die Vervielfältigung von kartographischen Erzeugnissen und Luftbildern ist die Erlaubnis des Ministeriums des Innern erforderlich. Ausgenommen hiervon sind Vervielfältigungen von Plänen der Maßstäbe 1 :5000 und größer, wenn sie für dienstliche Zwecke benötigt werden und nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind.

(4) Für die Vervielfältigung von topographischen Karten, die vor dem Jahre 1945 hergestellt worden sind\* ist die Erlaubnis des Ministeriums des Innern erforderlich. Topographische Karten, deren Herstellungsjahr nach 1945 liegt, dürfen nur vom Ministerium des Innern vervielfältigt werden.